

Besprechungsfall Nr. 7

A leidet seit ihrer Geburt 1994 an einer Fehlbildung des Rückenmarks. Sie ist an Beinen, Blase und Mastdarm gelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen. Außerdem leidet sie an einer Koordinationsstörung der Bewegungsabläufe mit Verlangsamung von Motorik und Sprechens.

Sie besuchte zunächst ohne Klassenwiederholung die Grundschule. Während dieser Zeit erhielt sie aufgrund eines Gutachtens Förderunterricht im Rechnen und wurde im Unterricht von einem Zivildienstleistenden betreut. Zum Schuljahr 2004/2005 wollte sie in die 5. Klasse einer integrierten Gesamtschule wechseln, so dass ein weiteres Gutachten eingeholt wurde. Danach bestehe bei A sonderpädagogischer Förderungsbedarf, der nach wöchentlich 7 Stunden Förderunterricht und nach der ständigen Betreuung durch eine therapeutisch ausgebildete Stützkraft während des Unterrichts verlange. Auf dieser Basis sei die Unterrichtung in der integrierten Gesamtschule aber möglich, alternativ komme jedoch auch die Beschulung in einer Schule für Körperbehinderte in Betracht.

Daraufhin stellte die zuständige Schulbehörde einen sonderpädagogischen Förderungsbedarf fest und verfügte gemäß § 68 II 1 NSchG die Überweisung auf eine Sonderschule für Körperbehinderte. Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass man den Bedürfnissen der A dort besser gerecht werden könne als auf einer integrierten Gesamtschule, wo weder ausgebildete Stützkkräfte noch Mittel für den wöchentlichen Förderunterricht bereit stünden.

Die Klagen der A gegen diese Verfügung blieben bis Dezember 2006 ohne Erfolg, so dass A sich nun an das BVerfG – ihre letzte Chance – wenden will. Zur Begründung des gestellten Antrags führt sie aus, dass der Sonderschulabschluss nur formal, nicht aber inhaltlich mit anderen Schulabschlüssen gleichgestellt werden kann. Außerdem zeige die Erfahrung, dass eine Sonderschulunterbringung oft der Anfang eines Lebens in Sondereinrichtungen sei, so dass A aus der Gesellschaft ausgegrenzt und stigmatisiert werde. Darüber hinaus bestehe auch auf der ausgewählten und für A einzig in Betracht kommenden Sonderschule keine optimale Förderung, weil dort Kinder mit den unterschiedlichsten Behinderungen gemeinsam im Klassenverband unterrichtet würden und weil die Mittel für eine optimale Förderung auch dort nicht zur Verfügung stünden. Schließlich werde A sowohl gegenüber behinderten Schülerinnen in anderen Bundesländern benachteiligt, wo keine Sonderschulpflicht für Körperbehinderte bestehe, als auch gegenüber ihren behinderten Mitschülerinnen in der Sonderschulklasse, da A den bei weitem längsten Schulweg habe, zumal sie den möglichen Internatsaufenthalt in der Sonderschule nicht wolle.

Hat der Antrag beim BVerfG Aussicht auf Erfolg ?

§ 68 I, II 1 NSchG lauten:

(1) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Besuch der Förderschule besteht nicht, wenn die notwendige Förderung in einer Schule einer anderen Schulform gewährleistet ist.

(2) Die Schulbehörde entscheidet über die Verpflichtung nach Abs. 1 und darüber, welche Schule zu besuchen ist.